

Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz VLB) elmer GmbH

Firmensitz: 4181 Oberneukirchen, In der Au 17

Gerichtsstand: Linz, FN 295024i, Handelsgericht Linz, UID-Nummer: ATU 63510828, FA Linz, DG-Nummer: 201290014
(Fassung vom 26.03.2012 – ersetzt jene Fassung, welche bis dahin Gültigkeit hatte)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Geschäfte, die die Firma **elmer GmbH** als Auftragnehmer (im folgenden kurz elmer) als Verkäufer/ Lieferant bzw. ausführende Firma auf der Baustelle eingeht.
- 1.2 Diese Bedingungen sind auch dann wirksam, wenn sich elmer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bei späteren Geschäften nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.
- 1.3 Basis dieser VLB ist die ÖNORM B2110, über deren Bestimmungen hinaus die folgenden Punkte gelten.
- 1.4 Die elmer GmbH als Auftragnehmer ist das Unternehmen, welches vom Auftraggeber (im folgenden kurz AG), welcher zugleich auch als Bauherr angesehen wird, mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird.
- 1.5 Änderungen der ua. Punkte bedürfen der Schriftform, andernfalls diese nicht wirksam sind.
- 1.6 Bedingungen welcher Art immer, insbesondere auch Einkaufsbedingungen eines Geschäftspartners, die zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB) im Widerspruch stehen, sind unwirksam und stellen somit keine Grundlage zum gegenständlichen Vertrag dar, außer diese widersprechenden Bestimmungen werden von elmer ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.7 Diese Bedingungen sind grundsätzlich für Geschäfte zwischen Unternehmern aufgestellt. Soweit sie auch Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) zugrunde gelegt werden, gelten sie grundsätzlich nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.
- 1.8 Die Bestimmungen dieser VLB gelten vollinhaltlich auch für Folge- Regie- und Zusatzaufträge.

2. Vertragsabschluss und Auftragsgrundlagen

- 2.1 Die an elmer oder seine Außendienstmitarbeiter gegebene Bestellung gilt als Auftrag erst dann als angenommen, wenn sie entweder diesen schriftlich bestätigt, eine Meldung der Versandbereitschaft der bestellten Waren abgegeben hat, oder die Lieferung von elmer durchgeführt wird.
- 2.2 Bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang einer Bestellung am Geschäftssitz bei elmer ist diese jederzeit berechtigt, die Annahme eines Auftrages auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.3 Darüber hinaus behält sich elmer vor, die Annahme eines Auftrages abzulehnen oder auch von einem angenommenen Auftrag für den Fall zurückzutreten, falls vor Lieferung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch welche die Forderung von elmer nicht mehr ausreichend gesichert erscheint. In diesem Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die bisher erbrachten (Teil-)Leistungen und die dem AN dadurch entstehenden Nachteile dem AN angemessen bzw. vereinbarungsgemäß abzugelten.
- 2.4 Der Besteller als Auftraggeber ist zum Rücktritt vom Vertrag nur dann berechtigt, wenn er im Falle eines Lieferverzuges von elmer schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und den Rücktritt angedroht hat.
- 2.5 Der Bauherr ist an die vereinbarte Leistungsbeschreibung gebunden. Die Auftragsannahme sowie die endgültige Festlegung des gesamten Lieferumfanges erfolgt mittels (detaillierter) Auftragsbestätigung von elmer, unter Berücksichtigung allfälliger bis zur Erstellung der Auftragsbestätigung vereinbarter Minderungen, Konkretisierungen, Zusatzleistungen bzw. entsprechender Preisanpassungen.
- 2.6 Die schriftliche Auftragsbestätigung von elmer ist für Gegenstand, Umfang, Preis und sonstige Bedingungen für Lieferung und Leistungen maßgebend, falls der Bauherr nicht innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung bei elmer eingehend, unter genauer Angabe von Gründen widerspricht. Mündliche oder fernmündliche Absprachen und Zusagen auch durch Außendienstmitarbeiter von elmer werden nur dann wirksam, wenn diese elmer entweder ausdrücklich schriftlich bestätigt, oder wenn sie in der schriftlichen Bestellung festgehalten sind und elmer darauf hin diese durch die Geschäftsleitung bestätigt. Schreib- und Rechenfehler verpflichten uns nicht.
- 2.7 Als Vertragsgrundlagen gelten die gesamten dem Vertragsabschluss zugrunde gelegten Unterlagen und zwar in nachstehender Reihenfolge (bei Widersprüchen der technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten elmer):
 - 2.7.1 Die dem Auftraggeber auszuhändigende Auftragsbestätigung samt Beilagen
 - 2.7.2 Der gegenständliche Werkauftrag samt Beilagen
 - 2.7.3 Verhandlungsprotokoll samt Beilagen
 - 2.7.4 Das bezughabende Angebot samt Leistungsverzeichnis mit der darin angeführten Textierung sowie Preisen
 - 2.7.5 Allgemeinen Angebotsbedingungen
 - 2.7.6 VLB in der vorliegenden Form
 - 2.7.7 Die bezughabenden Planunterlagen
 - 2.7.8 Sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-ÖNORMEN (zB. ÖN B2110) sowie die sonstigen Regelwerke, die den Stand der Technik zu dem zum Zeitpunkt der Angebotslegung gültigen Fassung Gültigkeit haben.
 - 2.7.9 Die vorliegenden Baugenehmigungen durch die Behörde sowie sonstige für dieses Bauvorhaben relevante Bescheide und Genehmigungen.
 - 2.7.10 Mehrkosten, welche auf behördliche Auflagen zurückzuführen sind (zB. statische Anforderungen, technische Brandschutzanforderungen,...), trägt der AG
- 2.8 Verbesserungen und Änderungen bei Material und Konstruktion sowie bei technischem Fortschritt behält sich elmer vor, ebenso das Eigentums- und Urheberrecht an den von uns erstellten Geschäftsunterlagen.
- 2.9 Der gewünschte Lieferzeitraum kann nur eingehalten werden, wenn der Bauherr seine Vorleistungen insbesondere gem. Pkt. 7 dieser AGB termingerecht erfüllt hat.

3. Preise

- 3.1 Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, verstehen sich sämtliche Preise in Euro ohne Umsatzsteuer und ohne Nachlass ab Lager elmer exklusive Verpackung, Entsorgungskosten, udgl.. Preisangaben in Kostenvoranschlägen sind stets freibleibend.
- 3.2 Sollten die bauseitigen Vorleistungen nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach den getroffenen Vereinbarungen oder Vorgaben von elmer erbracht werden oder sollte sich der Liefertermin aus sonstigen, nicht von elmer zu vertretenden, Umständen verzögern und bei Lieferbeginn ein neuer Listen-/Angebotspreis gelten, so ist dieser für den Bauherrn verbindlich, dies gilt auch für Zusatzleistungen. Darüber hinausgehende Preiserhöhungen in Folge nicht von elmer zu vertretender Umstände sind möglich, wenn diese im Einzelfall bescheinigt werden.
- 3.3 Ändern sich zwischen Bestellung und Lieferung die Preise, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Bestellers. elmer berechnet also grundsätzlich alle Lieferungen zu den am Tag der Versandbereitschaft jeweils gültigen Preise.
- 3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ungehinderte Zufahrt bis unmittelbar zum Gewerk und die jederzeitige Zugangsmöglichkeit zur Baustelle zu gewährleisten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Zufahrtsmöglichkeit für die zur Lieferung des Materials erforderlichen Fahrzeuggrößen und Kapazitäten.
Unter dieser Voraussetzung werden die Preise in den Angeboten von Elmer kalkuliert und sind etwaige Mehrkosten auf Grund der Nichteinhaltung der Pflichten des Auftraggebers von

diesem alleine zu tragen. Bei Verglasungen gewährleistet der Auftraggeber, dass die Gerüstung zumindest eine abgezogene und verdichtete Rollierung umfasst.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nicht anders vereinbart, sind Rechnungen stets prompt bei Rechnungserhalt fällig. Eine Ausnahme stellen Werkverträge dar, sofern in diesen die Zahlungsbedingungen gesondert geregelt sind.
- 4.2 elmer behält sich jedoch bei jedem Auftrag vor, 50% der Auftragssumme bei Auftragsverhalt, 40% der Auftragssumme bei allfälligem Montagebeginn und den Rest nach Lieferung oder Abnahme der Leistungen in Rechnung zu stellen.
- 4.3 In Einzelfällen behält sich elmer vor, vom Auftraggeber zu verlangen, dass er für die gesamte Auftragssumme eine Zahlungsgarantie einer Bank vorlegt.
- 4.4 Etwaige Skonti oder sonstige Nachlässe werden ausschließlich unter der Bedingung gewährt, dass neben der gegenständlichen Rechnung keine fälligen Forderungen und/oder Wechselorderungen von Elmer gegen den Auftraggeber bestehen.
- 4.5 Ab Fälligkeit ist elmer unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, auf den aushaftenden Betrag 12% Verzugszinsen p. a. zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer aus diesen Zinsen zu berechnen. Die Verzugszinsen sowie weitere dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 4.6 Bei Zahlungsverzug (betrifft auch Verzug bei Teilzahlungen) des Auftraggebers ist elmer berechtigt, weiter Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen und/oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. elmer ist auch berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurück zu treten.
- 4.7 Bestehen gegenüber Auftraggeber mehr Forderungen, ist elmer berechtigt, auch entgegen einer anderen Widmung Geldeingänge auf die Schuld ihrer Wahl anzurechnen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen von elmer aufzurechnen bzw. Zahlungen auf Grund von Einwendungen zu verweigern oder mit Zahlungen inne zu halten, es sei denn, dass diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8 Bei Banküberweisungen gelten Geldschulden gegenüber elmer erst mit dem Tag der valutamäßigen Gutbuchung auf dem in der zugrunde liegenden Faktura vorgeschriebenen Geschäftskonto von elmer als erfüllt und nicht mit dem Tag des Überweisungsauftretens des Schuldners. Bei Zahlung über Scheck oder Wechsel gilt als Tag der Erfüllung ebenfalls das Valutadatum der unwiderruflichen Gutbuchung auf dem Geschäftskonto von elmer.

5. Sicherstellung des Bruttogesamtpreises

- 5.1 Der AG wird gemäß dem Vordruck von elmer spätestens bei Auftragserteilung durch eine unwiderrufliche Finanzierungssicherstellung in Form einer Bankgarantie bei einer in der EU zugelassenen Bank, den Bruttogesamtpreis sicherstellen.
- 5.2 Analoge Sicherstellungen sind auch für alle weiteren Zusatzleistungen zu erbringen.

6. Einreichplanung/ Baugenehmigung

- 6.1 elmer kann mit der Einreichplanung erst beginnen, nachdem der AG die erforderlichen Unterlagen, Lagepläne und evtl. Bauvoranfragen zur Verfügung gestellt und die vereinbarte Anzahlung bei Vertragsabschluss geleistet hat.
- 6.2 Sind Gebühren, Kostenrechnungen der Baugenehmigungsbehörden (zB. für Genehmigungen, Abnahmen, statische und bauphysikalische Berechnungen oder sonstige Nachweise bzw. Leistungen erforderlich, die nicht ausdrücklich im Leistungsumfang enthalten sind, trägt die damit verbundenen zusätzlichen Kosten der Auftraggeber.
- 6.3 Der Auftraggeber hat elmer umgehend ein Kopie der vollständigen Baugenehmigung sowie der bezughabenden Unterlagen mindestens 6 Wochen vor Beginn des vereinbarten Lieferzeitraumes vorzulegen.

7. Lieferungs-/ Ausführungs Voraussetzungen

- 7.1 Falls nicht anders vereinbart, gilt jede Lieferung ab Lager elmer vereinbart und mit Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft erfüllt. Ab diesem Zeitpunkt gehen alle Gefahren, auch die des zufälligen Unterganges, auf den Auftraggeber über.
- 7.2 In jedem Fall, insbesondere bei Warenlieferung, ist elmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und abzurechnen, ohne dass dem Auftraggeber der Einwand der nicht vollständigen Erfüllung des gesamten Auftrages zusteht.
- 7.3 elmer ist berechtigt, die Lieferung von bestellten Waren oder beauftragten Leistungen so lange zu unterlassen, bis zum Zeitpunkt der Lieferung vereinbarte Verpflichtungen erfüllt hat.
- 7.4 Alle von elmer bekannt gegebenen Lieferfristen- bzw. Termine sind unverbindlich, sofern nicht anders vereinbart.
- 7.5 Die Liefer- und/oder Ausführungsfrist beginnt frühestens an dem Tag, an dem das Rechtsgeschäft gültig zustande gekommen ist, im Falle einer vor Lieferung vereinbarten Teilzahlung frühestens mit Eingang dieser Teilzahlung. Bestehen über Art & Umfang oder Ausführung zwischen den Vertragsparteien Differenzen, so beginnen die Liefer- und/oder Ausführungsfristen grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt der endgültigen, einverständlichen Klärung zu laufen. Wird ein Auftrag einvernehmlich abgeändert, ist elmer berechtigt, jeden (Teil-) Lieferungs- & Leistungstermin neu festzulegen.
- 7.6 Die für die Lieferungen und Leistungen angegebenen Lieferzeiten basieren auf Erfahrungswerten. Sie setzen eine vollständige Klärung aller technischen Einzelheiten des Auftrages, das Vorliegen der Baugenehmigung, die fristgerechte Erfüllung der Vorleistungen durch den Auftraggeber, sowie die rechtzeitige Selbstlieferung von elmer voraus. Bei Nichteinhaltung hat der Auftraggeber keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.
- 7.7 Werden die vereinbarten Liefer- und/oder Ausführungsfristen von elmer überschritten, so hat der Besteller oder Auftraggeber nur das Recht, nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Setzung einer mindestens sechswöchigen Nachfrist und unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts vom Vertrag zurückzutreten. Dies hat durch den AG schriftlich per Einschreiben erfolgen.
In diesem Fall ist elmer zu keinerlei Schadenersatz verpflichtet, es sei denn, der Liefer- und/oder Ausführungsverzug wurde vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt. In keinem Fall haftet elmer für einen Verzug, welcher durch höhere Gewalt, ungünstige Witterungsverhältnisse, unvorhersehbare Vorgänge bei der Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen welcher Art immer im eigenen Herstellerwerk oder bei Zulieferfirmen, Transportschwierigkeiten, Ausbleiben von Roh- und Hilfsstoffen, Ausfall von Arbeitskräften oder ähnliche Ursachen eintritt. Derartige Umstände berechtigen elmer, die vereinbarte Liefer- und/oder Ausführungszeit angemessen zu verlängern oder einseitig vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Besteller oder Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen elmer zustehen.
- 7.8 6 Wochen vor dem vorgesehenen Liefer- und/oder Ausführungszeitraum sind die erforderlichen Fundamente und sonstigen bauseitigen Vorleistungen mangelfrei fertigzustellen (maßgebend für Fixmaß).
Es bleibt elmer vorbehalten, eine entsprechende Überprüfung der baulichen Vorleistungen durchzuführen. Eine Verpflichtung über das gesetzlich erforderliche Ausmaß hinaus ist damit

Verkaufs- und Lieferbedingungen (kurz VLB) elmer GmbH

Firmensitz: 4181 Oberneukirchen, In der Au 17

Gerichtsstand: Linz, FN 295024i, Handelsgericht Linz, UID-Nummer: ATU 63510828, FA Linz, DG-Nummer: 201290014
(Fassung vom 26.03.2012 – ersetzt jene Fassung, welche bis dahin Gültigkeit hatte)

- jedoch nicht verbunden. Sollten bei dieser Prüfung Mängel festgestellt werden, die einer bauseitigen Nachbesserung bedürfen, so gehen die Kosten für eine neuerliche Prüfung zu Lasten des Auftraggebers. Damit verbunden verzögert sich auch der Liefer- und/oder Ausführungsstermin entsprechend, jedoch nicht automatisch, um den Zeitraum zwischen Ersprüfung und Nachkontrolle, da dies in Abhängigkeit der Auslastung von elmer steht. Erfüllt der AG die definierten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise, so gehen die Kosten für etwaige nachträgliche Korrekturen/ Stehzeiten/ und dgl. zur Gänze zu Lasten des AG. Es bleibt elmer vorbehalten, die Montage solange zurückzustellen, bis die genannten Vorleistungen bauseits geschaffen sind.
- 7.9 Der AG ist verpflichtet, auf eigene Kosten das Bauvorhaben auf Risiken aus Sturm, Feuer, Leitungswasser und Haftpflichtschaden ausreichend zu versichern und dies auf Anforderung elmer nachzuweisen.
- 8. Fälligkeit**
- 8.1 Die Fälligkeit tritt bei Warenlieferungen gemäß Punkt 4.1 ein.
- 9. Übergabe**
- 9.1 Nach erfolgter Fertigstellung der vertraglich definierten Leistung wird diese Leistung von elmer unmittelbar nach dessen Fertigstellungsmeldung an den AG übergeben. Bei Werkverträgen ist über die Leistung von elmer ein Abnahmeprotokoll vom Auftraggeber zu unterzeichnen. Hierzu sind alle Mängel aufzunehmen, wobei das Protokoll als Mängelrüge gilt. Werden offene Mängel nicht verzeichnet, gilt dies als Gewährleistungsverzicht. Mängel berechtigen den AG nicht zur Ablehnung der Abnahme.
- 9.2 Werden im Abnahmeprotokoll Mängel verzeichnet, hindert dies die Fälligkeit der Gesamtforderung nicht. Es kann nur jener Teil zurückbehalten werden, der den voraussichtlichen Behebungskosten entspricht. Dasselbe gilt bei der Lieferung von Waren.
- 9.3 Ist die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zum vereinbarten Abnahme-/Übergabetermin, aus welchem Grund auch immer, durch den AG nicht möglich, so gilt das Gewerk mit Ablauf von einer Woche nach dem vereinbarten Termin, mit dem jedenfalls die Gefahrentragung verbunden ist, als vertragsgemäß abgenommen.
- 9.4 elmer ist berechtigt, die Fertigstellung per eingeschriebenem Brief anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch in die Rechnung aufgenommen werden. Werden binnen 14 Kalendertagen ab Zugang der Anzeige seitens des AG keine Einwendungen erhoben, gilt die Leistung als übernommen, wenn der AG diese nicht förmlich übernommen hat. Somit sind die Ansprüche von elmer ab diesem Zeitpunkt fällig. Im Übrigen ersetzt der Bezug oder Benutzung des Gewerkes die Abnahme. Werden Mängel behauptet, gilt Punkt 9.2 sinngemäß.
- 9.5 Für Teilleistungen bzw. abgrenzbare Leistungsabschnitte gelten diese Bestimmungen sinngemäß. Teilabnahmen sind jedoch nur auf Anforderung von elmer durchzuführen und ist der AG nicht berechtigt diese abzulehnen. Andernfalls gelten die Punkte 9.3 bzw. 9.4 sinngemäß.
- 9.6 Bei Werkaufträgen steht dem Auftraggeber die Einbehaltung eines Hafnrücklasses oder auch eines Deckungsrücklasses nur dann zu, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Ein allfälliger vereinbarter Haft – oder Deckungsrücklass ist in jedem Fall durch Bankgarantie ablösbar.
- 9.7 Der Auftraggeber kann nicht mit Forderungen gegen elmer aufrechnen.
- 10. Sicherungsrechte**
- 10.1 elmer behält sich bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten das Eigentum der gelieferten Waren vor. Bestehen mehrere Lieferungen so gilt der Eigentumsvorbehalt bis zur Zahlung der Gesamtforderung.
- 10.2 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind pfleglich zu behandeln und gegen alle üblichen Risiken angemessen versichert zu halten. elmer hat das Recht, den Nachweis des Versicherungsschutzes zu verlangen.
- 10.3 Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstige Belastung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren ist unzulässig. Bei einem Zugriff dritter Personen ist auf das Eigentumsrecht von elmer stets hinzuweisen und gleichzeitig elmer unverzüglich zu verständigen.
- 10.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung berechtigt. Der Auftraggeber tritt schon jetzt alle Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) an elmer ab, die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehen.
- 10.5 Die Berechtigung zur Weiterveräußerung erlischt, wenn der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, das Konkursverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
- 10.6 Der Auftraggeber hat die Abtretung zugunsten von elmer in seinen Büchern zu vermerken.
- 10.7 Die Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages bleibt unberührt.
- 10.8 Macht elmer von seinem Eigentumsvorbehalt –auch gegenüber Dritten– gebrauch, so haftet der Auftraggeber für die dadurch entstandenen Kosten.
- 10.9 elmer hat jederzeit das Recht, auch ohne Ankündigung den vereinbarten Eigentumsvorbehalt dadurch zu realisieren, indem die unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände abgeholt oder abmontiert werden. Wurde die Vorbehaltsware verarbeitet oder vermergt, so wird elmer im Ausmaß seiner verarbeiteten Waren Miteigentümer der neuen Sache.
- 10.10 Der AG ist zur Veröffentlichung des von elmer errichteten Werkes nur unter dessen Namensgebung und Firmenlogo von elmer berechtigt.
- 10.11 elmer ist berechtigt, auch nach Erfüllung der vertraglichen Leistung das Bauwerk in Abstimmung mit dem AG zu betreten, sowie fotografische oder sonstige Aufnahmen anzufertigen und diese Aufnahmen für eigene Zwecke zu verwenden.
- 10.12 Sämtliche von elmer gefertigte Unterlagen, einschließlich der EDV-Unterlagen bzw. Software dürfen nur für das ggst. Bauvorhaben vom AG verwendet werden. Eine Weitergabe dieser Unterlagen einschließlich sämtlicher Informationen und Wahrnehmungen, insbesondere über Geschäftsgeheimnisse von elmer, die dem AG im Zuge der Angebotslegung bzw. Leistungserbringung zukommen, an Dritte wird ausdrücklich untersagt. Ein diesbezüglicher Verstoß löst eine Konventionalstrafe in Höhe von 5% der Bruttoauftragssumme aus, welche keinem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt und darüber hinaus gehende Schadenersatzforderungen nicht ausschließt. Darüber hinaus berechtigt ein Verstoß zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Die von elmer bereits verrichteten Leistungen sind vom AG zu bezahlen zzgl. der dem AN damit entstehenden Nachteile.
- 11. Gewährleistung und Haftung**
- 11.1 Die Laufzeit der Gewährleistung beginnt mit dem Datum der Abnahme der Leistung durch den AG bzw. mit der Übergabe der Leistung durch den AN an den AG. Wird keine Laufzeit gesondert definiert beträgt diese für bewegliche Bauteile (Rattanmöbel, udgl.) 2 Jahre, für unbewegliche Bauteile (Pfostenriegelkonstruktion, Fenster, Hebeschiebetüren, Flachdach, udgl.) 3 Jahre.
- 11.2 Bei allen von elmer gelieferten Antrieben & Steuerungen gilt, wenn nicht anders vereinbart, eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung durch elmer. Falls der Auftraggeber Mängel an den Antrieben oder Steuerungen geltend macht, hat er diese Produkte an elmer frei Haus zu senden. Eine Untersuchung und Fehlerfeststellung obliegt ausschließlich elmer.
- 11.3 Grundsätzlich leistet elmer seinem Vertragspartner Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Ware oder Lieferung & Leistung.
- 11.4 Den Auftraggeber trifft die Verpflichtung, die gelieferte Ware oder Leistung unverzüglich zu übernehmen, zu untersuchen und allfällige Mengen- oder Qualitätsbemängelungen, bei sonstigem Ausschluss jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche, auch bei besonderer Schwierigkeit, sofort schriftlich binnen 3 Tagen geltend zu machen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge gilt die Ware als angenommen.
- 11.5 elmer hat das Wahlrecht, die Verbesserung oder den Austausch vorzunehmen, sofern beides tunlich ist.
- 11.6 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für elmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, hat der AG das Recht auf Preisminderung. Das Recht auf Wandlung steht dem AG erst zu, wenn unbehebbarer wirtschaftlicher Unbrauchbarkeit des Werkes vorliegt.
- 11.7 Der AG kann sich zwecks Verweigerung der Verbesserung bzw. des Austausches nicht darauf berufen, dass diese Abhilfen für ihn mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden sind, es sei denn, diese sind unzumutbar.
- 11.8 elmer hat das Wahlrecht, die Verbesserung oder den Austausch vorzunehmen, sofern beides tunlich ist.
- 11.9 Der AG ist für die rechtliche und faktische Bebaubarkeit sowie für das Baugrundrisiko des Baugrundstückes im Allgemeinen (zB. Tragfähigkeit des Bodens/ Betonbodenplatte,...) verantwortlich. Bekannte Risiken sind elmer unverzüglich bekannt zu geben. Ebenso ist für die Festlegung der Höhenlage des auszuführenden Gewerkes der AG verantwortlich und ist elmer zu deren Prüfung nicht verpflichtet. Erfolgt die Fundierung durch den AG, so ist diese vom AG entsprechend dem Verwendungszweck von einem befugten Ziviltechniker zu bemessen und gemäß diesen Angaben auszuführen. Die damit verbundenen Kosten trägt der AG. elmer ist nicht verpflichtet die Tragfähigkeit der Fundierung zu prüfen, hierfür trägt der AG die alleinige Verantwortung.
- 11.10 Der Anspruch des AG auf Schadenersatz wird einvernehmlich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit eingeschränkt. Dies gilt insbesondere auch für die Verletzung einer Wampflicht gem. §1168a ABGB.
- 11.11 Die Haftung von elmer für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.
- 11.12 Bei unberechtigten Mängelrügen bzw. Schadenersatzforderungen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, trägt der AG die damit verbundenen Kosten.
- 11.13 Wird zur außergerichtlichen Klärung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen ein sachverständiger Dritter beigezogen, so bestimmt sich die Verteilung der Kosten nach dem Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens.
- 11.14 Es besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn der Auftraggeber selbst oder Dritte Veranlassungen an der Ware vornehmen.
- 11.15 Sollte ein Materialfehler vorliegen, wird die Ware ausgetauscht oder repariert und dem Kunden frei retourniert. Bei unsachgemäßem bauseitigem Einbau, bei falschem Anschluss, bei unsachgemäßer Bedienung oder Überlastung bzw. bei allen Fehlern, die nicht elmer zu vertreten hat, legt elmer ein Angebot für die Reparatur bzw. den Austausch. In allen Fällen übernimmt elmer keine weiteren Kosten wie zum Beispiel den Ein- & Ausbau, mehrmalige Anfahrten, Pönale, sonstige (Folge) Schäden, etc.
- 11.16 Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch dann, wenn die Ware unsachgerecht behandelt oder gepflegt wird.
- 11.17 Ist der Auftraggeber Unternehmer, so ist die Geltendmachung von Produkthaftungsansprüchen ausgeschlossen.
- 12. Sonstige Vereinbarungen**
- 12.1 Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen wurden nicht getroffen. Im Übrigen haben Nebenabreden nur Gültigkeit bei schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung oder dessen bevollmächtigten Vertreter von elmer.
- 12.2 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Es soll anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.
- 12.3 Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis damit, dass elmer die vereinbarten Leistungen teilweise oder insgesamt an Nachunternehmer überträgt.
- 12.4 Die Abtretung jedweder Ansprüche des AG aus diesem Vertrag an Dritte, soweit es sich nicht um Geldforderungen im Sinne §1396a ABGB handelt, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsleitung von elmer.
- 12.5 Der AG bestätigt mit seiner Zustimmung dieser VLB, dass er den Inhalt dieser auch verstanden hat.
- 13. Erfüllungsort & Gerichtsstand**
- 13.1 Als Erfüllungsort & Zahlungsort gilt der Sitz von elmer in 4181 Oberneukirchen/OÖ als vereinbart, wobei als Erfüllungsort auch jener Ort angesehen wird, an dem die Leistung vollendet (fertiggestellt) wird (zB. Baustelle).
- 13.2 Für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Meinungs- Verschiedenheiten die nicht im beiderseitigen Einvernehmen beigelegt werden können, wird als Gerichtsstand für beide Teile das für den Sitz von elmer sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- 13.3 Alle vor Abschluss dieser Vereinbarung getroffenen mündlichen Vereinbarungen gelten mit Abschluss dieses Vertrages als einvernehmlich wechselseitig ersatzlos aufgehoben. Ein Abgehen von diesem Vertrag ist nur in Schriftform möglich. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens vom Schriftformerfordernis.
- 13.4 Auf diesen Vertrag, insbesondere auch auf die Frage seines gültigen Zustandekommens, ist ausschließlich österreichisches Recht mit Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.
- Es gilt in jedem Fall österreichisches Recht**